Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11035

17. 06. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/9820, 13/10123 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze

b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/9610 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

A. Problem

Die Rechtsprechung hat es für zulässig erachtet, daß Rechtsanwälte und Patentanwälte ihren Beruf in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausüben. Es bedarf daher eines gesetzlichen Ordnungsrahmens, der einer Rechtszersplitterung entgegenwirkt und denkbaren Gefahren begegnet, die für die Rechspflege durch unreglementierte Anwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung entstehen könnten.

Zudem soll das Verfahren zur Entscheidung in Fragen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vereinfacht werden.

Das Zulassungsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung in ihrer derzeit geltenden Fassung ist in einer weitgehend nicht mehr angemessenen Weise kompliziert und aufwendig. Die Zulassungsfragen werden von den Landesjustizverwaltungen entschieden, teilweise jedoch inhaltlich gebunden an die Auffassung der Rechtsanwaltskammer. Die Rechtsanwaltskammer ist in allen Verfahren zu beteiligen.

Außerdem soll es berufsständischen Vereinigungen ermöglicht werden, die Beratung und Vertretung ihrer Mitglieder im Rahmen des Artikels 1 § 7 des Rechtsberatungsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen auch in der Rechtsform einer GmbH durchzuführen.

B. Lösung

Der Entwurf regelt das Verfahren und die Voraussetzungen, unter denen Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Rechtsanwaltsgesellschaften bzw. Patentanwaltsgesellschaften zugelassen werden können, und bindet sie weitgehend in das anwaltliche Berufsrecht ein.

Bereits bestehende Anwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung wird ein vorübergehender Bestandsschutz gewährt.

Zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Entscheidung in Zulassungsverfahren auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen. Zur Zeit kann noch nicht festgestellt werden, daß bereits alle Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet in absehbarer Zeit in der Lage sein werden, diese Verwaltungsaufgaben zu übernehmen. Im Falle der Übertragung wird doppelter Verwaltungsaufwand vermieden, die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft gestärkt und ein Beitrag zum Abbau von Staatsaufgaben geleistet.

Um den berufsständischen Vereinigungen zu ermöglichen, die Beratung und Vertretung ihrer Mitglieder im Rahmen des Artikels 1 § 7 des Rechtsberatungsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen auch in der Rechtsform einer GmbH durchzuführen, sind Rechtsberatungsgesetz sowie Arbeitsgerichtsgesetz, Sozialgerichtsgesetz und Verwaltungsgerichtsordnung um entsprechende Vorschriften zu ergänzen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens: zwingende gesetzliche Regelung zur Übertragung der Zuständigkeit.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Es wird auf die Ausführungen auf den Drucksachen 13/9820 und 13/9610 verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksachen 13/9820 und 13/10123 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9610 – für erledigt zu erklären.

Bonn, den 27. Mai 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender
und Berichterstatter

Joachim Gres
Berichterstatter

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Margot von Renesse
Berichterstatterin

Detlef Kleinert (Hannover)
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze – Drucksache 13/9820 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
—	—
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**	**Artikel 1** **Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**
Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
	01. § 36a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: **„Gerichte und Behörden übermitteln personenbezogene Informationen, die für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und bei einem Gericht, für die Rücknahme oder für den Widerruf einer Erlaubnis, Befreiung oder der Zulassung eines Rechtsanwalts oder zur Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind, der für die Entscheidung zuständigen Stelle, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt."**
1. Nach der Zwischenüberschrift „Dritter Teil. Die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts und die berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte" und vor § 43 wird folgende Überschrift eingefügt: „Erster Abschnitt. Allgemeines".	1. unverändert
2. Nach § 59b werden folgende Überschrift und folgende §§ 59c bis 59m eingefügt: „Zweiter Abschnitt. Rechtsanwaltsgesellschaften § 59c Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft; Beteiligung an beruflichen Zusammenschlüssen (1) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand die Beratung	2. Nach § 59b werden folgende Überschrift und folgende §§ 59c bis 59m eingefügt: „Zweiter Abschnitt. Rechtsanwaltsgesellschaften § 59c unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist, können als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen werden.	
(2) Die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung ist unzulässig.	
§ 59d Zulassungsvoraussetzungen	§ 59d unverändert
Die Zulassung ist zu erteilen, wenn 1. die Gesellschaft den Erfordernissen der §§ 59c, 59e und 59f entspricht; 2. die Gesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet; 3. der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung (§ 59j) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.	
§ 59e Gesellschafter	§ 59e unverändert
(1) Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft können nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 genannten Berufe sein. Sie müssen in der Rechtsanwaltsgesellschaft beruflich tätig sein. § 59a Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 172a sind entsprechend anzuwenden.	
(2) Den Gesellschaftern ist es untersagt, ihren in der Rechtsanwaltsgesellschaft ausgeübten Beruf in einem weiteren beruflichen Zusammenschluß auszuüben.	
(3) Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muß Rechtsanwälten zustehen. Sofern Gesellschafter zur Ausübung eines in § 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 genannten Berufs nicht berechtigt sind, haben sie kein Stimmrecht.	
(4) Anteile an der Rechtsanwaltsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Dritte nicht am Gewinn der Rechtsanwaltsgesellschaft beteiligt werden.	
(5) Gesellschafter können zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur stimmberechtigte Gesellschafter bevollmächtigen, die Angehörige desselben Berufs oder Rechtsanwälte sind.	
§ 59f Geschäftsführung	§ 59f Geschäftsführung
(1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft muß von Rechtsanwälten verantwortlich geführt werden. Die Geschäftsführer müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein.	(1) unverändert
(2) Geschäftsführer kann nur sein, wer zur Ausübung eines in § 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 genannten Berufs berechtigt ist. § 59e Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.	(2) unverändert
(3) Auf Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb sind Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden.	(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte, die Geschäftsführer oder gemäß Absatz 3 bevollmächtigt sind, bei der Ausübung ihres Rechtsanwaltsberufes ist zu gewährleisten. Einflußnahmen der Gesellschafter, namentlich durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig.

§ 59g
Zulassungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft entscheidet die Landesjustizverwaltung, in deren Geschäftsbereich die Gesellschaft ihren Sitz hat. Dem Antrag ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags beizufügen.

(2) Vor der Entscheidung holt die Landesjustizverwaltung von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Rechtsanwaltsgesellschaft ihren Sitz hat, ein Gutachten ein. In dem Gutachten soll zu allen Zulassungsvoraussetzungen des § 59d gleichzeitig Stellung genommen werden. § 8 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Erstattet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer das Gutachten dahin, daß die Antragstellerin die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfülle, so setzt die Landesjustizverwaltung die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft aus und stellt der Antragstellerin eine beglaubigte Abschrift des Gutachtens zu.

(4) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft kann ausgesetzt werden, wenn gegen einen Gesellschafter oder Vertretungsberechtigten im Sinne des § 59f ein auf Rücknahme oder Widerruf seiner Zulassung oder Bestellung gerichtetes Verfahren betrieben wird oder ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot erlassen worden ist. Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft ist jedoch zu entscheiden, wenn er bereits unbeschadet des Ergebnisses der in Satz 1 genannten Verfahren abzulehnen ist.

(5) Auf das Zulassungsverfahren sind § 9 Abs. 2 bis 4 und die §§ 11 und 12 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Zuständig im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 2 ist der Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Rechtsanwaltsgesellschaft ihren Sitz hat.

§ 59g
unverändert

§ 59h
Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung erlischt durch Auflösung der Gesellschaft.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn sich nach der Zulassung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen. § 14 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 59h
unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Rechtsanwaltsgesellschaft nicht mehr die Voraussetzungen der §§ 59c, 59e, 59f, 59i und 59j erfüllt, es sei denn, daß die Rechtsanwaltsgesellschaft innerhalb einer von der Landesjustizverwaltung zu bestimmenden angemessenen Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt. Bei Fortfall von in § 59e Abs. 1 und 3 genannten Voraussetzungen infolge eines Erbfalls muß die Frist mindestens ein Jahr betragen. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des Erbfalls.	
(4) Die Zulassung ist ferner zu widerrufen, wenn 1. die Rechtsanwaltsgesellschaft auf die Rechte aus der Zulassung der Landesjustizverwaltung gegenüber schriftlich verzichtet hat; 2. die Rechtsanwaltsgesellschaft in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind.	
(5) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung wird von der Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem die Rechtsanwaltsgesellschaft zur Zeit der Einleitung des Verfahrens ihren Sitz hat. § 16 Abs. 2, 4 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Zuständig im Sinne des § 16 Abs. 5 Satz 2 ist der Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Rechtsanwaltsgesellschaft ihren Sitz hat.	
(6) Hat die Gesellschaft die Zulassung verloren, kann für sie ein Abwickler bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten. § 55 ist entsprechend anzuwenden. Für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner. § 53 Abs. 10 Satz 7 bleibt unberührt.	
§ 59i Kanzlei und Zweigniederlassung	§ 59i unverändert
(1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft muß an ihrem Sitz eine Kanzlei unterhalten, in der verantwortlich zumindest ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig ist, für den die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet. § 29a bleibt unberührt.	
(2) Auf Zweigniederlassungen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.	
§ 59j Berufshaftpflichtversicherung	§ 59j unverändert
(1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Zulassung aufrechtzuerhalten; § 51 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.	
(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt fünf Millionen Deutsche Mark für jeden Versi-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

cherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muß sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer die Mindestversicherungssumme anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.

(4) Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Gesellschaft die Gesellschafter und die Geschäftsführer persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

Entwurf:

§ 59k

Firma

(1) Die Firma der Gesellschaft muß den Namen wenigstens eines Gesellschafters, der Rechtsanwalt ist, und die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft" enthalten. Soll die Rechtsanwaltsgesellschaft eine Sozietät fortführen, so darf eine zulässig verwendete Kurzbezeichnung zusätzlich oder anstelle des nach Satz 1 vorgeschriebenen Gesellschafternamens in die Firma aufgenommen werden. Sonstige Firmenbestandteile sind nur zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

(2) Andere als zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaften dürfen die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft" nicht führen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

§ 59k

unverändert

Entwurf:

§ 59l

Vertretung vor Gerichten und Behörden

(1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft *ist zur Vertretung vor Gerichten befugt.* Sie hat als Prozeß- oder Verfahrensbevollmächtigte *Dritter* die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts. Sie *kann vor Gericht nur von einer Person vertreten werden, die einen der in § 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 genannten Berufe ausübt und die selbst berechtigt ist, vor diesem Gericht als Bevollmächtigte aufzutreten.*

(2) Auf die Vertretung vor Behörden ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Übernahme einer Verteidigung durch die Rechtsanwaltsgesellschaft ist unzulässig.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

§ 59l

Vertretung vor Gerichten und Behörden

Die Rechtsanwaltsgesellschaft **kann** als Prozeß- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie hat **dabei** die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts. Sie **handelt durch ihre Organe und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen. Verteidiger im Sinne der §§ 137 ff. der Strafprozeßordnung ist nur die für die Rechtsanwaltschaft handelnde Person.**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 59m Mitteilungspflichten; anwendbare Vorschriften; Verschwiegenheitspflicht	§ 59m unverändert
(1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat jede Änderung des Gesellschaftsvertrags, der Gesellschafter oder in der Person der nach § 59f Vertretungsberechtigten sowie die Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen der Landesjustizverwaltung und der Rechtsanwaltskammer unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der jeweiligen Urkunde unverzüglich anzuzeigen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen.	
(2) Für Rechtsanwaltsgesellschaften gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts des Zweiten Teils, die §§ 43 bis 43b, 44, 48, 49a bis 50, 51a Abs. 1, die §§ 51b, 52 Abs. 2, § 56 Abs. 1 und die §§ 57 bis 59 und 163.	
(3) Die Gesellschafter sowie die Mitglieder der durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Rechtsanwaltsgesellschaft sind zur Verschwiegenheit verpflichtet."	
3. § 60 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Die Rechtsanwälte, die in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassen sind, und Rechtsanwaltsgesellschaften, die dort ihren Sitz haben, bilden eine Rechtsanwaltskammer. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind außerdem, soweit sie nicht Rechtsanwälte oder Angehörige eines in den §§ 206, 209 Abs. 1 genannten Berufs sind, die Geschäftsführer der in Satz 1 genannten Rechtsanwaltsgesellschaften."	3. unverändert
4. In § 61 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte" die Wörter „oder Rechtsanwaltsgesellschaften" eingefügt.	4. unverändert
5. Dem § 74 wird folgender Absatz 6 angefügt: „(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Personen, die nach § 60 Abs. 1 Satz 2 einer Rechtsanwaltskammer angehören, entsprechend anzuwenden."	5. unverändert
6. Dem § 74a wird folgender Absatz 6 angefügt: „(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Personen, die nach § 60 Abs. 1 Satz 2 einer Rechtsanwaltskammer angehören, entsprechend anzuwenden."	6. unverändert
	6a. In § 84 Abs. 1 werden nach dem Wort „Beiträge" die Wörter „,Umlagen und Verwaltungsgebühren" eingefügt.
7. Nach § 115b wird folgender § 115c angefügt: „§ 115c Vorschriften für Geschäftsführer von Rechtsanwaltsgesellschaften Die Vorschriften des Sechsten und Siebenten Teils, die §§ 195 bis 199 sowie die Vorschriften des Elften Teils sind entsprechend anzuwenden auf Personen, die nach § 60 Abs. 1 Satz 2 einer Rechtsanwaltskammer angehören. An die Stelle	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft tritt die Aberkennung der Eignung, eine Rechtsanwaltsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen."	
8. § 192 wird wie folgt geändert:	8. § 192 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Für Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt die Gebühr für die Zulassung 1 000 Deutsche Mark."	a) **In Absatz 1 wird die Zahl „120" durch die Zahl „250" ersetzt.** Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Für Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt die Gebühr für die Zulassung 1 000 Deutsche Mark."
	b) **In Absatz 2 wird die Zahl „60" durch die Zahl „120" ersetzt.**
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Für Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt die Gebühr 300 Deutsche Mark."	c) **In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „35" durch die Zahl „60" ersetzt.** Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Für Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt die Gebühr 300 Deutsche Mark."
	9. In § 193 Abs. 1 wird die Zahl „25" durch die Zahl „50" ersetzt.
	10. Nach § 224 wird folgender § 224a eingefügt:
	„§ 224a
	Übertragung von Befugnissen auf die Rechtsanwaltskammer
	(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehenden Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen nach dem Ersten und Dritten Abschnitt des Vierten Teils sowie nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Fünften Teils dieses Gesetzes. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.
	(2) Soweit die Befugnisse übertragen sind, ist die Rechtsanwaltskammer für die Ermittlung des Sachverhalts zuständig (§ 36a). Sie darf zu diesem Zweck auch unbeschränkte Auskünfte nach § 41 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes als Regelanfrage einholen. Die für die einzelnen Verfahren vorgesehene Anhörung, gutachtliche Stellungnahme oder Unterrichtung der Rechtsanwaltskammer entfallen.
	(3) Die Rechtsanwaltskammer unterrichtet das Gericht, bei dem der Rechtsanwalt zugelassen ist, von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, von der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung (§§ 31 und 36), von dem Tod des Rechtsanwalts, von der Erteilung einer Erlaubnis und deren Widerruf gemäß § 28 Abs. 1 und 2 sowie von einer Befreiung und deren Widerruf gemäß § 29 Abs. 1 und 2 und § 29a Abs. 2 und 3 Satz 2. Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, ist die Rücknahme und der Widerruf der Zulassung unverzüglich auch der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer mitzuteilen.

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Die nach Absatz 1 der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben und Befugnisse obliegen dem Vorstand. Er kann diese abweichend von § 73 Abs. 3 auf einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen. Soweit die Befugnisse übertragen sind, kann die Kammerversammlung abweichend von §§ 192 bis 194 die Erhebung von Verwaltungsgebühren sowie deren Höhe und Fälligkeit bestimmen.

(5) Soweit Befugnisse und Aufgaben auf die Rechtsanwaltskammer übertragen worden sind, gelten für das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen die §§ 37 bis 42 mit folgender Maßgabe:

1. Soweit die Rechtsanwaltskammer entschieden hat, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 39) gegen sie zu richten.

2. Die Rechtsanwaltskammer tritt an die Stelle der Landesjustizverwaltung (§ 41 Abs. 3 und 4).

3. Der Anwaltsgerichtshof gibt bei der Anfechtung von Entscheidungen der Rechtsanwaltskammer auch der Landesjustizverwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 40).

4. Die Landesjustizverwaltung ist unabhängig von ihrer Verfahrensbeteiligung im ersten Rechtszug stets beschwerdeberechtigt (§ 42 Abs. 2). Die Rechtsanwaltskammer ist in allen Fällen beschwerdeberechtigt.

(6) Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, ist im Falle des § 28 zunächst die Einwilligung der Landesjustizverwaltung einzuholen."

Artikel 2

Änderung der Patentanwaltsordnung

Entwurf:

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

001. In § 32a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „von Bedeutung sein können" durch die Wörter „aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind" und das Wort „Belange" durch das Wort „Interessen" ersetzt.

01. In § 45 Abs. 8 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung" die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates" eingefügt.

Entwurf:

1. Nach der Zwischenüberschrift „Dritter Teil. Die Rechte und Pflichten des Patentanwalts und die berufliche Zusammenarbeit der Patentanwälte" und vor § 39 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt.

Allgemeines".

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Nach § 52b werden folgende Überschrift und folgende §§ 52c bis 52m eingefügt:	2. Nach § 52b werden folgende Überschrift und folgende §§ 52c bis 52m eingefügt:
„Zweiter Abschnitt. Patentanwaltsgesellschaften	„Zweiter Abschnitt. Patentanwaltsgesellschaften
§ 52c Zulassung als Patentanwaltsgesellschaft; Beteiligung an beruflichen Zusammenschlüssen	§ 52c unverändert
(1) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 ist, können als Patentanwaltsgesellschaften zugelassen werden.	
(2) Die Beteiligung von Patentanwaltsgesellschaften an Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung ist unzulässig.	
§ 52d Zulassungsvoraussetzungen	§ 52d unverändert
Die Zulassung ist zu erteilen, wenn	
1. die Gesellschaft den Erfordernissen der §§ 52c, 52e und 52f entspricht;	
2. die Gesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet;	
3. der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung (§ 52j) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.	
§ 52e Gesellschafter	§ 52e unverändert
(1) Gesellschafter einer Patentanwaltsgesellschaft können nur Mitglieder der Patentanwaltskammer, Rechtsanwälte, Angehörige der in § 52a Abs. 3 Nr. 1 genannten Berufe und Rechtsanwälte anderer Staaten im Sinne des § 52a Abs. 3 Nr. 2 sein. Sie müssen in der Patentanwaltsgesellschaft beruflich tätig sein. § 52a Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.	
(2) Den Gesellschaftern ist es untersagt, ihren in der Patentanwaltsgesellschaft ausgeübten Beruf in einem weiteren beruflichen Zusammenschluß auszuüben.	
(3) Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muß Patentanwälten zustehen. Sofern Gesellschafter zur Ausübung eines in Absatz 1 genannten Berufs nicht berechtigt sind, haben sie kein Stimmrecht.	
(4) Anteile an der Patentanwaltsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Dritte nicht am Gewinn der Patentanwaltsgesellschaft beteiligt werden.	
(5) Gesellschafter können zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur stimmberechtigte Gesellschafter bevollmächtigen, die Angehörige desselben Berufs oder Patentanwälte sind.	

Entwurf

§ 52f

Geschäftsführung

(1) Die Patentanwaltsgesellschaft muß von Patentanwälten verantwortlich geführt werden. Die Geschäftsführer müssen mehrheitlich Patentanwälte sein.

(2) Geschäftsführer kann nur sein, wer zur Ausübung eines in § 52e Abs. 1 Satz 1 genannten Berufs berechtigt ist. § 52e Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Auf Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb sind Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 52g

Zulassungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Zulassung als Patentanwaltsgesellschaft entscheidet der Präsident des Patentamts. Dem Antrag ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags beizufügen.

(2) Vor der Entscheidung holt der Präsident des Patentamts von dem Vorstand der Patentanwaltskammer ein Gutachten ein. In dem Gutachten soll zu allen Zulassungsvoraussetzungen des § 52d gleichzeitig Stellung genommen werden. § 15 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Erstattet der Vorstand der Patentanwaltskammer das Gutachten dahin, daß die Antragstellerin die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfülle, so setzt der Präsident des Patentamts die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung als Patentanwaltsgesellschaft aus und stellt der Antragstellerin eine beglaubigte Abschrift des Gutachtens zu.

(4) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung als Patentanwaltsgesellschaft kann ausgesetzt werden, wenn gegen einen Gesellschafter oder Vertretungsberechtigten im Sinne des § 52f ein auf Rücknahme oder Widerruf seiner Zulassung oder Bestellung gerichtetes Verfahren betrieben wird oder ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot erlassen worden ist. Über den Antrag auf Zulassung als Patentanwaltsgesellschaft ist jedoch zu entscheiden, wenn er bereits unbeschadet des Ergebnisses der in Satz 1 genannten Verfahren abzulehnen ist.

(5) Auf das Zulassungsverfahren sind § 16 Abs. 2 bis 4 und die §§ 18, 19 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 52f

Geschäftsführung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverädert

(4) Die Unabhängigkeit der Patentanwälte, die Geschäftsführer oder gemäß Absatz 3 bevollmächtigt sind, bei der Ausübung ihres Patentanwaltsberufes ist zu gewährleisten. Einflußnahmen der Gesellschafter, namentlich durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig.

§ 52g

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 52h Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung	§ 52h unverändert
(1) Die Zulassung erlischt durch Auflösung der Gesellschaft.	
(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn sich nach der Zulassung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen. Von der Rücknahme der Zulassung als Patentanwaltsgesellschaft kann nach Anhörung des Vorstandes der Patentanwaltskammer abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.	
(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Patentanwaltsgesellschaft nicht mehr die Voraussetzungen der §§ 52c, 52e, 52f, 52i und 52j erfüllt, es sei denn, daß die Patentanwaltsgesellschaft innerhalb einer von dem Präsidenten des Patentamts zu bestimmenden angemessenen Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt. Bei Fortfall von in § 52e Abs. 1 und 3 genannten Voraussetzungen infolge eines Erbfalls muß die Frist mindestens ein Jahr betragen. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des Erbfalls.	
(4) Die Zulassung ist ferner zu widerrufen, wenn 1. die Patentanwaltsgesellschaft auf die Rechte aus der Zulassung dem Präsidenten des Patentamts gegenüber schriftlich verzichtet hat; 2. die Patentanwaltsgesellschaft in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind.	
(5) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung wird von dem Präsidenten des Patentamts verfügt. § 23 Abs. 2, 4 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.	
(6) Hat die Gesellschaft die Zulassung verloren, kann für sie ein Abwickler bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten. § 48 ist entsprechend anzuwenden. Für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner. § 46 Abs. 10 Satz 7 bleibt unberührt.	
§ 52i Kanzlei und Zweigniederlassung	§ 52i unverändert
(1) Die Patentanwaltsgesellschaft muß an ihrem Sitz eine Kanzlei unterhalten, in der verantwortlich zumindest ein geschäftsführender Patentanwalt tätig ist, für den die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet. § 27 bleibt unberührt.	
(2) Auf Zweigniederlassungen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.	

Entwurf

§ 52j

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Die Patentanwaltsgesellschaft ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Zulassung aufrechtzuerhalten; § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt fünf Millionen Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muß sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Patentanwaltskammer die Mindestversicherungssumme anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.

(4) Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Gesellschaft die Gesellschafter und die Geschäftsführer persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

§ 52k

Firma

(1) Die Firma der Gesellschaft muß den Namen wenigstens eines Gesellschafters, der Patentanwalt ist, und die Bezeichnung „Patentanwaltsgesellschaft" enthalten. Soll die Patentanwaltsgesellschaft eine Sozietät fortführen, so darf eine zulässig verwendete Kurzbezeichnung zusätzlich oder anstelle des nach Satz 1 vorgeschriebenen Gesellschafternamens in die Firma aufgenommen werden. Sonstige Firmenbestandteile sind nur zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

(2) Andere als zugelassene Patentanwaltsgesellschaften dürfen die Bezeichnung „Patentanwaltsgesellschaft" nicht führen.

§ 52l

Vertretung vor Gerichten und Behörden

(1) Die Patentanwaltsgesellschaft *ist zur Vertretung vor Gerichten befugt.* Sie hat als Prozeß- oder Verfahrensbevollmächtigte *Dritter* die Rechte und Pflichten eines Patentanwalts. Sie *kann vor Gericht nur von einer Person vertreten werden, die einen der in § 52e Abs. 1 Satz 1 genannten Berufe ausübt und die selbst berechtigt ist, vor diesem Gericht als Bevollmächtigte aufzutreten. Im übrigen ist § 4 sinngemäß anzuwenden.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 52j

Berufshaftpflichtversicherung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** nach Anhörung der Patentanwaltskammer die Mindestversicherungssumme anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.

(4) unverändert

§ 52k

unverändert

§ 52l

Vertretung vor Gerichten und Behörden

Die Patentanwaltsgesellschaft **kann** als Prozeß- oder Verfahrensbevollmächtigte **beauftragt werden.** Sie hat **dabei** die Rechte und Pflichten eines Patentanwalts. Sie **handelt durch ihre Organe und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Auf die Vertretung vor Behörden ist Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.	
§ 52m Mitteilungspflichten; anwendbare Vorschriften; Verschwiegenheitspflicht	§ 52m unverändert
(1) Die Patentanwaltsgesellschaft hat jede Änderung des Gesellschaftsvertrags, der Gesellschafter oder in der Person der nach § 52f Vertretungsberechtigten sowie die Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen dem Präsidenten des Patentamts und der Patentanwaltskammer unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der jeweiligen Urkunde unverzüglich anzuzeigen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen.	
(2) Für Patentanwaltsgesellschaften gelten sinngemäß die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts des Zweiten Teils, die §§ 39 bis 40, 43 bis 44, 45a Abs. 1 sowie die §§ 45b, 49 und 50 bis 52.	
(3) Die Gesellschafter sowie die Mitglieder der durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Patentanwaltsgesellschaft sind zur Verschwiegenheit verpflichtet."	
3. § 53 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:	3. unverändert
„(1) Die Patentanwälte und die Patentanwaltsgesellschaften bilden eine Patentanwaltskammer. Mitglieder der Patentanwaltskammer sind außerdem, soweit sie nicht Patentanwälte oder Berufsangehörige im Sinne des § 154a sind, die Geschäftsführer von Patentanwaltsgesellschaften."	
4. Dem § 70 wird folgender Absatz 7 angefügt:	4. unverändert
„(7) Die Absätze 1 bis 6 sind auf Personen, die nach § 53 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltskammer angehören, entsprechend anzuwenden."	
5. Dem § 70a wird folgender Absatz 7 angefügt:	5. unverändert
„(7) Die Absätze 1 bis 6 sind auf Personen, die nach § 53 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltskammer angehören, entsprechend anzuwenden."	
6. Nach § 97 wird folgender § 97a angefügt:	6. unverändert
„§ 97a Vorschriften für Geschäftsführer von Patentanwaltsgesellschaften	
Die Vorschriften des Sechsten und Siebenten Teils sowie die §§ 148 bis 151 sind entsprechend anzuwenden auf Personen, die nach § 53 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltskammer angehören. An die Stelle der Ausschließung aus der Patentanwaltschaft tritt die Aberkennung der Eignung, eine Patentanwaltsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen."	
7. Dem § 100 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:	7. unverändert
„Patentanwaltsgesellschaften können nicht zu Verteidigern gewählt werden."	

Entwurf

8. § 145 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Für Patentanwaltsgesellschaften beträgt die Gebühr 600 Deutsche Mark."

   b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

      „Für Patentanwaltsgesellschaften beträgt die Gebühr 150 Deutsche Mark."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

8. unverändert

Artikel 2 a

Änderung der Bundesnotarordnung

§ 64 a Abs. 3 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Gerichte und Behörden übermitteln personenbezogene Informationen, die für die Bestellung zum Notar, zum Vertreter oder Notariatsverwalter, für die Ernennung zum Notarassessor, für die Amtsenthebung eines Notars oder Entlassung eines Notarassessors aus dem Dienst, für die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis, Genehmigung oder Befreiung sowie zur Einleitung eines Verfahrens wegen ordnungswidrigen Verhaltens oder Verletzung von Amtspflichten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind, der für die Entscheidung zuständigen Stelle, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt."

Entwurf

Artikel 3

Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Artikel 1 *§ 3 Nr. 2* des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, *das* zuletzt durch ... geändert *worden ist*, wird wie folgt *gefaßt:*

„2. die Berufstätigkeit der Notare und sonstigen Personen, die ein öffentliches Amt ausüben, der Rechtsanwälte und Patentanwälte sowie der Rechtsanwaltsgesellschaften und Patentanwaltsgesellschaften, die durch im Rahmen ihrer beruflichen Befugnisse handelnde Personen tätig werden;".

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Artikel 1 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt **geändert**:

1. § 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. die Berufstätigkeit der Notare und sonstigen Personen, die ein öffentliches Amt ausüben, der Rechtsanwälte und Patentanwälte sowie der Rechtsanwaltsgesellschaften und Patentanwaltsgesellschaften, die durch im Rahmen ihrer beruflichen Befugnisse handelnde Personen tätig werden;".

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Bundesrecht" das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Europäischen Gemeinschaften" die Wörter „oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" eingefügt.

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Realsteuern“ die Wörter „oder die Grunderwerbsteuer“ eingefügt.

3. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer Vereinigung oder Stelle stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozeßvertretung der Mitglieder der Vereinigung oder Stelle entsprechend deren Satzung durchführt.“

Artikel 4
Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Entwurf:

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 *Abs. 1* Nr. 2 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte“ ein Komma und *die Wörter* „Rechtsanwaltgesellschaften, *die durch im Rahmen ihrer beruflichen Befugnisse handelnde Personen tätig werden*“ eingefügt.

2. In § 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Patentanwälte“ die Wörter „und Patentanwaltsgesellschaften“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

Artikel 4
Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte“ ein Komma und **das Wort** „Rechtsanwaltsgesellschaften“, eingefügt.

2. unverändert

3. In § 12a Satz 1 werden nach den Wörtern „vereidigte Buchprüfer“ ein Komma und das Wort „Rechtsanwaltsgesellschaften“ eingefügt.

4. In § 43 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte“ die Wörter „und Rechtsanwaltsgesellschaften“ eingefügt.

5. In § 58 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „vereidigten Buchprüfern“ ein Komma und das Wort „Rechtsanwaltsgesellschaften“ eingefügt.

Artikel 4a
Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Das Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „Buchprüfungsgesellschaft“ ein Komma und das Wort „Rechtsanwaltsgesellschaft“ eingefügt.

2. In § 43a Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Buchprüfungsgesellschaft“ ein Komma und die Wörter „einer Rechtsanwaltsgesellschaft“ eingefügt.

Entwurf

Artikel 5

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Dem § 1 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Rechtsanwaltsgesellschaft steht dem Rechtsanwalt im Sinne dieses Gesetzes gleich."

Artikel 6

Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

§ 8 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befaßt, so haften nur sie gemäß Absatz 1 Satz 1 für berufliche Fehler neben der Partnerschaft; ausgenommen sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung."

Artikel 7

Änderung des Strafgesetzbuchs

In § 203 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Organ oder Mitglied eines Organs einer" die Wörter „Rechtsanwalts-, Patentanwalts-" und ein Komma eingefügt.

Artikel 8

Übergangsvorschriften

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Handelsregister eingetragene Rechtsanwalts- oder Patentanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen ihre Tätigkeit unter der bestehenden Firma

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

entfällt

Artikel 6 neu

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

§ 41 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Es wird folgende neue Nummer 11 angefügt:

„11. den Rechtsanwaltskammern für die Entscheidung in Zulassungsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, soweit ihnen die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung übertragen wurde."

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

unverändert

Entwurf

bis zum (einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Monats) fortsetzen. Gesellschaften, die bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Zulassung beantragt haben, können bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über ihren Antrag ohne Zulassung weiter tätig bleiben.

(2) Sonstige berufliche Zusammenschlüsse, die die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft" oder „Patentanwaltsgesellschaft" bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Namen führen, dürfen diese Bezeichnung weiterverwenden. Nach Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen sie eine solche Bezeichnung nur noch weiterführen, wenn sie ihrem Namen einen Hinweis auf die Rechtsform hinzufügen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 9" durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 8 und 9" ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Die Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (Kostenverzeichnis) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die durch Artikel 4 Abs. 6 Buchstabe e des Kindesunterhaltsgesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) eingefügten Nummern 1905 und 1906 werden in „1906" und „1907" umnumeriert.

2. Die durch Artikel 4 Abs. 6 Buchstabe f des Kindesunterhaltsgesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) zu Nummern 1907 und 1908 gewordenen Nummern werden in „1908" und „1909" umnumeriert.

Artikel 11

Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats

In § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., werden die Worte „Titels des Ersten" gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 12

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 73 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 3 genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozeßvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet."

2. In § 166 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 3 genannten Organisation stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozeßvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Vereinigung für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet."

Artikel 13

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 2 genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozeßvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Mitglieder der in Satz 2 genannten Organisationen können sich durch einen Vertreter eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen; Satz 4 gilt entsprechend."

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend."

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Satz 2 und 3" in „Satz 2 bis 5" und die Worte „Absatz 2 Satz 2" in „Absatz 2 Satz 2 und 3" geändert.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	2. In § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: **„Gleiches gilt für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 1 genannten Organisationen stehen, handeln und wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozeßvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt."** **3. In § 12a Abs. 2 und § 89 Abs. 1 wird jeweils die Verweisung „§ 11 Abs. 2 Satz 2" durch die Verweisung „§ 11 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5" ersetzt.**
	Artikel 14 **Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung** **In § 67 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch ..., wird folgender Satz angefügt:** **„Die Sätze 4 und 6 gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Sätzen 4 und 6 genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozeßvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet."**
Artikel *9* **Inkrafttreten** *Dieses Gesetz tritt* am Tage nach der Verkündung in Kraft.	**Artikel 15** **Inkrafttreten** **Artikel 1 Nr. 10, Artikel 3 Nr. 3 und die Artikel 12 bis 14 treten** am Tage nach der Verkündung in Kraft. **Die Artikel 9 bis 11 treten am 1. Juli 1998 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Horst Eylmann, Joachim Gres, Alfred Hartenbach, Margot von Renesse und Detlef Kleinert (Hannover)

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9820 – in seiner 222. Sitzung vom 5. März 1998 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen.

Den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9610 – hat der Deutsche Bundestag in seiner 216. Sitzung vom 5. Februar 1998 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen.

Die Unterrichtung – Drucksache 13/10123 – wurde dem Rechtsausschuß am 30. März 1998 zur federführenden Beratung und dem Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der **Finanzausschuß** hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/9820 in seiner Sitzung vom 1. April 1998 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner 132. Sitzung vom 27. Mai 1998 zu der Vorlage auf der Drucksache 13/9820 eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfiehlt er die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Rechtsausschuß** hat die Vorlagen in seiner 122. Sitzung vom 27. Mai 1998 abschließend beraten.

Die Fraktion der SPD stellte zu Artikel 1 Nr. 3 folgenden Änderungsantrag:

In § 60 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Rechtsanwaltsgesellschaften werden nicht Mitglied der Industrie- und Handelskammern."

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

In seiner Schlußabstimmung nahm der Rechtsausschuß die einzelnen Nummern der Artikel, die einzelnen Artikel insgesamt und den Gesetzentwurf insgesamt jeweils einstimmig an. Nur zu Artikel 1 Nr. 3 enthielt sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Stimme.

Der Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/9610 wurde einstimmig für erledigt erklärt, die Unterrichtung auf der Drucksache 13/10123 einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

a) Der Rechtsausschuß befürwortet das Vorhaben, einen gesetzlichen Ordnungsrahmen für Rechtsanwälte und Patentanwälte zu schaffen, die ihren Beruf in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausüben wollen. Da die Rechtsprechung eine Berufsausübung von Rechtsanwälten und Patentanwälten in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung für zulässig erachtet hat, muß entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs einer Rechtszersplitterung entgegengewirkt und den Besonderheiten, die sich aus dem anwaltlichen Berufsrecht ergeben, Rechnung getragen werden. Nach Auffassung des Rechtsausschusses werden die vorgeschlagenen Regelungen diesen Zielen weitgehend gerecht; lediglich einzelne Regelungen des Entwurfs, namentlich die Vorschriften zur Stellung der Geschäftsführer (§ 59 f BRAO-E, § 52 f PatAnwO-E) und zur Vertretung vor Gerichten und Behörden (§ 59 l BRAO-E, § 52 l PatAnwO-E) sollen präzisiert oder stärker akzentuiert werden.

Entgegen dem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 13/9820, S. 23) ist der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit der Bundesregierung (Drucksache 13/10123, S. 1) der Auffassung, daß es zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der notariellen Amtsausübung keines Verbots der Beteiligung von Anwaltsnotaren an Rechtsanwaltsgesellschaften bedarf. Übt der Anwaltsnotar seinen Anwaltsberuf in einer Anwaltsgesellschaft aus, so unterliegt er denselben berufsrechtlichen Bindungen, wie bei der Ausübung seines Anwaltsberufes in einer Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft, die nach geltendem Recht zulässig ist.

Für nicht erforderlich erachtet der Rechtsausschuß die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme (Drucksache 13/9820, S. 23 f.) angeregte Erweiterung der Pflicht zur Unterhaltung einer Haftpflichtversicherung (§ 59 j Abs. 2 Satz 2 BRAO-E; § 52 j Abs. 2 Satz 2 PatAnwO-E). Ausschlaggebend war die Erwägung, daß die im Entwurf vorgesehene Regelung praktikabel erscheint und wegen der vorgeschriebenen Höhe der Jahresmindestversicherungssumme voraussichtlich einen hinreichenden Schutz der Rechtssuchenden zu gewährleisten vermag. Jedoch wird künftig zu beobachten sein, ob sich die Regelung in der Anwendung als sachgerecht erweist.

Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung der Handelndenhaftung in der Partnerschaftsgesellschaft (Artikel 6) soll – gleichlautend – mit weiteren Änderungen zum Recht der Partnerschaftsge-

sellschaft im Rahmen der vorgesehenen Änderung des Umwandlungsgesetzes und des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (Drucksache 13/8808) vorgenommen werden.

Überlegungen im Rechtsausschuß, für Anwälte eine berufsrechtliche Haftungsbeschränkung bei verschärfter Versicherungspflicht einzuführen, wurden nicht weiter verfolgt. Die Frage, ob im Anschluß an die vorgesehenen Haftungsregelungen zur Anwalts-GmbH und zur Partnerschaftsgesellschaft weitere Gesetzesänderungen erforderlich sind, bedarf einer eingehenden Prüfung.

Der Rechtsausschuß hat sich auch mit der Frage befaßt, ob die Anwalts-GmbH von der Zugehörigkeit zur Industrie- und Handelskammer gesetzlich freigestellt werden sollte, weil sie bereits Pflichtmitglied der Anwaltskammer ist. Nach Auffassung der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses ist eine solche Befreiung, die aus Gleichheitsgründen nicht auf Anwaltsgesellschaften beschränkt werden könnte, nicht angezeigt. Wer als Freiberufler die Rechtsform der GmbH nutzen möchte, soll uneingeschränkt auch den für diese Rechtsform geltenden außerberufsrechtlichen Bestimmungen unterfallen.

b) Der Ausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (Drucksache 13/9610), der es den Ländern ermöglicht, durch Rechtsverordnung die Entscheidung in Zulassungsverfahren auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen, in den Entwurf zu integrieren. Durch diese Zusammenführung beider Entwürfe wird eine Harmonisierung, insbesondere im Hinblick auf das jeweilige Inkrafttreten der Regelungen, wie vom Bundesrat angeregt, gewährleistet.

   Nach Auffassung des Ausschusses soll es bei der nach dem Bundesratsentwurf vorgesehenen Rechtsaufsicht der Landesjustizverwaltungen über die Zulassung als Rechtsanwalt durch die Anwaltskammern bleiben. Insbesondere auch im Hinblick auf die geringen Ermessensspielräume bei den Zulassungsentscheidungen hält der Ausschuß die Einführung einer Fachaufsicht entgegen der Auffassung der Bundesregierung (Drucksache 13/9610, S. 9) nicht für erforderlich.

c) Der Ausschuß empfiehlt darüber hinaus, das Rechtsberatungsgesetz sowie Arbeitsgerichtsgesetz, Sozialgerichtsgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung um Vorschriften zu ergänzen, die es berufsständischen Vereinigungen ermöglichen, die Beratung und Vertretung ihrer Mitglieder im Rahmen des Artikels 1 § 7 des Rechtsberatungsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen auch in der Rechtsform einer GmbH durchzuführen.

   Artikel 1 § 7 des Rechtsberatungsgesetzes sieht vor, daß Vereinigungen, die auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildet sind, ihren Mitgliedern Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten gewähren können. Dementsprechend haben diese Vereinigungen auch die Möglichkeit, ihre Mitglieder in Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und (zum Teil) in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu vertreten. Die vorgeschlagene Neuregelung ermöglicht in diesem Zusammenhang neue Organisationsformen. Sie dehnt die Befugnis zur Rechtsberatung und Prozeßvertretung auf juristische Personen aus, die – wirtschaftlich gesehen – 100%ige Tochterunternehmen der Vereinigungen sind. Damit wird den Vereinigungen die Möglichkeit eröffnet, unmittelbar oder mittelbar juristische Personen zu gründen, die die Aufgaben für die Vereinigung übernehmen. Um mißbräuchliche Gestaltungen auszuschließen, muß in diesem Rahmen dafür Vorsorge getroffen werden, daß die Vereinigung (nach wie vor) für die Rechtsberatungs- und Prozeßführungstätigkeit haftet. Gleichzeitig war im Rahmen des Arbeitsgerichtsgesetzes klarzustellen, daß Prozeßvertreter von Gewerkschaften, Vereinigungen von Arbeitgebern und von Zusammenschlüssen solcher Verbände Verbandsmitglieder aus anderen Regionen und Branchen vertreten können.

   Weitere vorgeschlagene Ergänzungen betreffen Folgeänderungen zu dem am 1. Juli 1998 in Kraft tretenden Kindschaftsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942).

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung in der Drucksache 13/9820, S. 11 ff. Bezug benommen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 01 – neu – (§ 36a Abs. 3 Satz 1)

Es handelt sich um eine Vorschrift aus dem Gesetzentwurf des Bundesrates betreffend die Neuregelung des Verfahrens der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Zulassung durch die Kammern – Drucksache 13/9610, dort Artikel 1 Nr. 1). Abweichungen gegenüber dem Entwurf zielen auf eine sprachliche Präzisierung sowie auf die Angleichung an die gebräuchliche Terminologie des Datenschutzrechts. Im übrigen wird auf die Begründung des Bundesrates Bezug genommen (a. a. O. S. 6).

Zu Nummer 2 (Zweiter Abschnitt)

Zu § 59f Abs. 4

Die Regelung des § 59f betrifft die Geschäftsführung in der Gesellschaft. Sie soll mit einem neuen Absatz 4 um eine Vorschrift ergänzt werden, durch die die berufliche Unabhängigkeit der als Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte tätigen Rechtsanwälte hervorgehoben wird. Allgemeine Regelungen zur beruflichen Unabhängigkeit des Rechtsanwalts enthalten bereits die Vorschriften des § 1 und des § 43a Abs. 1 BRAO. Demgegenüber ergibt sich aus der Vorschrift des § 37 GmbHG ein Weisungsrecht der Gesellschafter gegenüber den Geschäftsführern. Die ergänzende Vorschrift des

§ 59f Abs. 4 soll deshalb klarstellen, daß auch die in der Anwaltsgesellschaft als Geschäftsführer oder in vergleichbarer Funktion tätigen Rechtsanwälte berufliche Unabhängigkeit genießen.

Zu § 59 l

Mit der Neufassung der Vorschrift wird klargestellt, daß in Fällen der Prozeß- oder Verfahrensvertretung eine Beauftragung der Anwaltsgesellschaft als solcher ausreicht und insbesondere keine gesonderte Bevollmächtigung des auftretenden Rechtsanwalts erforderlich ist. Zugleich wird verdeutlicht, daß durch die Einschaltung einer Anwaltsgesellschaft keine Umgehung derjenigen Voraussetzungen erfolgen kann, die im Einzelfall für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen vorliegen müssen. Insbesondere kommt es für die Frage der Postulationsfähigkeit darauf an, ob deren Voraussetzungen in der für die Anwaltsgesellschaft auftretenden Person erfüllt sind. Die bisher im Entwurf vorgesehene Formulierung des § 59 l bringt diese Aspekte nicht eindeutig genug zum Ausdruck. Außerdem ermöglicht die Neufassung auch eine strafverfahrensrechtliche Betätigung der Anwalts-GmbH, ohne daß dies eine Änderung im Bereich der §§ 137 ff. StPO notwendig macht.

Zu Nummer 6 a – neu – (§ 84 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Vorschrift aus dem Gesetzentwurf des Bundesrates betreffend die Neuregelung des Verfahrens der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Zulassung durch die Kammern – Drucksache 13/9610, dort Artikel 1 Nr. 2). Auf die Begründung des Bundesrates wird Bezug genommen (a. a. O. S. 6).

Zu Nummer 8 (§ 192)

Die Änderungen ergeben sich aus dem Gesetzentwurf des Bundesrates betreffend die Neuregelung des Verfahrens der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Zulassung durch die Kammern – Drucksache 13/9610, dort Artikel 1 Nr. 3). Auf die Begründung des Bundesrates wird Bezug genommen (a. a. O. S. 6).

Zu Nummer 9 – neu – (§ 193 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Vorschrift aus dem Gesetzentwurf des Bundesrates betreffend die Neuregelung des Verfahrens der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Zulassung durch die Kammern – Drucksache 13/9610, dort Artikel 1 Nr. 4). Auf die Begründung des Bundesrates wird Bezug genommen (a. a. O. S. 6).

Zu Nummer 10 – neu – (§ 224 a – neu)

Es handelt sich um eine Vorschrift aus dem Gesetzentwurf des Bundesrates betreffend die Neuregelung des Verfahrens der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Zulassung durch die Kammern – Drucksache 13/9610, dort Artikel 1 Nr. 5). Die Befugnis der Kammern, Auskünfte aus dem Bundeszentralregister zu erhalten, soll, dem Vorschlag der Bundesregierung folgend (Drucksache 13/9610, S. 9), im Bundeszentralregistergesetz geregelt werden (§ 224 a Abs. 2 Satz 2 und Artikel 6 – neu – des Entwurfs). Im übrigen wird auf die Begründung des Bundesrates Bezug genommen (a. a. O. S. 6 bis 8).

Zu Artikel 2 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 001 – neu – (§ 32 a Abs. 3 Satz 1)

Es handelt sich um eine Paralleländerung zu § 36 a Abs. 3 Satz 1 BRAO. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 01 wird verwiesen.

Zu Nummer 01 – neu – (§ 45 Abs. 8)

§ 45 wurde durch Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 mit Zustimmung des Bundesrates in die Patentanwaltsordnung eingefügt (BGBl. I S. 2278). Verordnungen auf der Grundlage der Ermächtigung in § 45 Abs. 8 bedürfen daher gemäß Artikel 80 Abs. 2 des GG ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt dies klar.

Zu Nummer 2 (Zweiter Abschnitt)

Zu § 52 f Abs. 4

Es handelt sich um eine Parallelvorschrift zu § 59f Abs. 4 BRAO-Entwurf. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu § 52 j Abs. 3

Mit der Änderung wird klargestellt, daß der Verordnungserlaß die Zustimmung des Bundesrates voraussetzt; das Zustimmungserfordernis ergibt sich aus Artikel 80 Abs. 2 GG.

Zu § 52 l

Es handelt sich um eine Parallelvorschrift zu § 59 l Satz 1 bis 3 BRAO-Entwurf. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 2 a – neu – (Änderung der Bundesnotarordnung)

Es handelt sich um eine Vorschrift aus dem Gesetzentwurf des Bundesrates betreffend die Neuregelung des Verfahrens der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Zulassung durch die Kammern – Drucksache 13/9610, dort Artikel 2). Die Änderungen berücksichtigen den Beschlußvorschlag des Rechtsausschusses zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze (Drucksache 13/4184). Im übrigen wird auf die Begründung des Bundesrates Bezug genommen (a. a. O. S. 8).

Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtsberatungsgesetzes)

Zu Nummer 2 – neu – (§ 4 Abs. 1)

Die Änderungen gehen auf Vorschläge des Bundesrates zurück, denen die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 13/10123, S. 2). Sie bezwecken eine Angleichung an das Steuerberatungsgesetz. Auf die Begründung des Bundesrates in seiner Stellungnahme wird Bezug genommen (Drucksache 13/9820, S. 26 zu Nr. 4).

Zu Nummer 3 – neu – (§ 7)

Nach Artikel 1 § 7 des Rechtsberatungsgesetzes können berufsständische oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen oder Stellen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Mitgliedern Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten gewähren. Es soll klargestellt werden, daß dies auch dann gilt, wenn die Vereinigungen diese Aufgabe durch eigens dafür gegründete juristische Personen durchführen lassen. Die in der Neuregelung enthaltenen Einschränkungen stellen sicher, daß es sich um – wirtschaftlich gesehen – 100%ige Tochterunternehmen der Vereinigung handelt und daß die juristische Person keine Tätigkeiten ausübt, die über die beratende und vertretende Tätigkeit der Vereinigung hinausgehen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Bei den Ergänzungen handelt es sich um Folgeänderungen im Steuerberatungsgesetz, die sich aus der Einführung der Rechtsanwaltsgesellschaft ergeben.

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 2)

Die Vorschrift regelt u. a. die Befugnis der Rechtsanwälte zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen. Diese Befugnis soll künftig auch Rechtsanwaltsgesellschaften zustehen. Der im Regierungsentwurf vorgesehene Nebensatz „die durch im Rahmen ihrer beruflichen Befugnisse handelnde Personen tätig werden" erscheint entbehrlich, weil er nur eine verzichtbare Klarstellung enthält.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 12a Satz 1)

Die Ergänzung bewirkt, daß neben Rechtsanwälten künftig auch Rechtsanwaltsgesellschaften zur Hilfeleistung im Abgabenrecht fremder Staaten befugt sind.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 43 Abs. 4 Satz 3)

Das Verbot des § 43 Abs. 4 Satz 2 (Unzulässigkeit der Führung anderer Bezeichnungen als „Steuerberater", „Steuerbevollmächtigter", „Steuerberatungsgesellschaft") findet gemäß § 43 Abs. 4 Satz 3 auf Rechtsanwälte keine Anwendung. Die Ergänzung bewirkt, das für Rechtsanwaltsgesellschaften das gleiche gilt.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 58 Abs. 2 Nr. 1)

Die Ergänzung bewirkt, daß Steuerberater künftig auch als Angestellte einer Rechtsanwaltsgesellschaft tätig sein können. Diese Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 13/9820, S. 25 zu Nr. 5), dem die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 13/10123, S. 2).

Zu Artikel 4a – neu – (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen in der Wirtschaftsprüferordnung, die sich aus der Einführung der Rechtsanwaltsgesellschaft ergeben.

Zu Nummer 1 (§ 38 Abs. 1 Nr. 1)

Die Vorschrift schreibt bestimmte Eintragungen in das Berufsregister vor. Die Ergänzung bestimmt, daß auch die berufliche Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers in einer Rechtsanwaltsgesellschaft eintragungspflichtig ist.

Zu Nummer 2 (§ 43a Abs. 2 Satz 1)

Die Vorschrift trifft Regelungen zur Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers und schreibt u. a. vor, daß Wirtschaftsprüfer als Geschäftsführer einer Buchprüfungsgesellschaft oder einer Steuerberatungsgesellschaft nur tätig werden dürfen, wenn sie befugt bleiben, Aufträge auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, die zu den beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers gehören, durchzuführen. Die vorgeschlagene Ergänzung erstreckt die Regelung auf Fälle einer entsprechenden Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers in einer Rechtsanwaltsgesellschaft.

Zu Artikel 6 – neu – (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Der Entwurf hat die Vereinfachung des Verfahrens zur Entscheidung in Fragen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zum Ziel. In diesem Zusammenhang soll die Zuständigkeit für die Entscheidung durch Rechtsverordnung auf die Rechtsanwaltskammern übertragen werden können. Nach Übertragung der Zuständigkeit benötigen die Rechtsanwaltskammern die gleichen Informationen, die den bisher zuständigen Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestanden haben. Hierzu gehört die unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister nach § 41 BZRG. Der Katalog der auskunftsberechtigten Behörden in § 41 Abs. 1 BZRG ist deshalb um die Rechtsanwaltskammern zu erweitern.

Zu Artikel 9 – neu – (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die Regelung betrifft Folgeänderungen zu dem am 1. Juli 1998 in Kraft tretenden Kindschaftsrechtsreformgesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942). Durch die Ergänzung soll die formelle Rechtskraft von Entscheidungen der Familiengerichte sichergestellt werden, in denen nach dem Kindschaftsrechtsreformgesetz den Familiengerichten neu zugewiesene Regelungsgegenstände (teilweise auch als Folgesachen) enthalten sind (insbesondere nach § 1671 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 1666, 1666a BGB), für die § 57 Abs. 1 Nr. 8 FGG den Kreis der Beschwerdeberechtigten erheblich erweitert. Da eine Entscheidung kaum allen nach § 57 Abs. 1 Nr. 8 FGG Beschwerdeberechtigten („den Verwandten und Verschwägerten des Kindes") zugestellt werden kann, weil ihr Kreis im Einzelfall schwer bestimmbar ist, hätte dies zur Folge, daß der Eintritt der formellen Rechtskraft entsprechender Familiengerichtsentscheidungen ungewiß bliebe. Dies wäre für die unmittelbar Beteiligten dann unerträglich, wenn die entsprechenden Familiensachen im Verbund als Folgesachen zusammen mit einer Schei-

dungssache zu verhandeln wären (§ 623 Abs. 3, 5 ZPO). Die vorgesehene Ergänzung soll die entsprechenden Folgen verhindern. § 64 Abs. 3 Satz 3 FGG erklärt die im § 57 Abs. 2 FGG enthaltene Regelung auf die befristete Beschwerde gegen Entscheidungen des Familiengerichts (§§ 621 e, 629 a Abs. 2 ZPO), die keine sofortigen Beschwerden im Sinne der §§ 22, 57 Abs. 2 FGG sind, für entsprechend anwendbar. Dadurch wird der Kreis der Beschwerdeberechtigten auf den Personenkreis nach §§ 20, 59 FGG beschränkt; im übrigen läßt § 64 Abs. 3 Satz 3 FGG jedoch eine nach dem bisherigen Recht bestehende Beschwerdeberechtigung des Jugendamts unberührt.

Zu Artikel 10 – neu – (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Die Regelung betrifft Folgeänderungen zu dem am 1. Juli 1998 in Kraft tretenden Kindschaftsrechtsreformgesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942). Die vorgeschlagene Änderung ist erforderlich, weil bereits durch Artikel 2 § 14 des Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) eine neue Nummer 1905 in das Kostenverzeichnis eingefügt worden ist. Die durch das Kindesunterhaltsgesetz eingefügten Vorschriften müssen deshalb um eine Nummer aufrücken. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 11 – neu – (Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats)

Die vorgeschlagene Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung der ZPO durch Artikel 6 Nr. 13 und 18 des Kindschaftsrechtsreformgesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942).

Zu Artikel 12 – neu – (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 73 Abs. 6)

Vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit können sich Mitglieder von Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, Vereinigungen von Arbeitgebern, berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und Vereinigungen der Kriegsopfer durch Mitglieder oder Angestellte dieser Vereinigungen vertreten lassen. Insbesondere wird der Rechtsschutz von Gewerkschaftsmitgliedern nicht nur durch Rechtsschutzsekretärinnen/-sekretäre der Einzelgewerkschaften, sondern auch des Deutschen Gewerkschaftsbundes gewährleistet. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt sicher, daß die Vereinigung sich auch moderner Organisationsformen bedienen kann und die Aufgabe der Prozeßvertretung auf eigens dafür gegründete juristische Personen übertragen kann. Die in der Regelung enthaltenen Einschränkungen, die aus Haftungs- und Wettbewerbsgründen notwendig sind, bewirken folgendes: Die zum Zwecke der Rechtsberatung und Prozeßführung gegründete juristische Person muß wirtschaftlich gesehen ein 100%iges Tochterunternehmen der Vereinigung sein; die Vereinigung soll sich also nicht dritter Unternehmungen bedienen können, die wirtschaftlich gesehen der Vereinigung nicht zuzurechnen sind. Dabei stellt der Begriff „wirtschaftliches Eigentum" (vgl. § 39 AO) klar, daß die Vereinigung die Anteile auch – rechtlich gesehen mittelbar – über einen Treuhänder halten kann. Die zur Rechtsberatung und Prozeßvertretung gegründete juristische Person darf ausschließlich diese Aufgabe wahrnehmen. Die Haftungsregelung stellt sicher, daß die Vereinigung selbst und nicht nur die – nach Gesellschaftsrecht zum Teil nur sehr beschränkt haftende – juristische Person für schadensersatzrechtliche Konsequenzen aus Rechtsberatung und Prozeßvertretung einzustehen hat.

Zu Nummer 2 (§ 166 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Anpassung des § 166 Abs. 2 an die Regelung des § 73 Abs. 6. Auf das zu Nummer 1 Ausgeführte wird verwiesen.

Zu Artikel 13 – neu – (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 11)

Der vorgeschlagene neue Absatz 1 Satz 3 ermöglicht den postulationsfähigen Vereinigungen, die Aufgabe Prozeßvertretung aus der Organisation der Vereinigung auszugliedern und auf juristische Personen zu übertragen. Im übrigen gelten hier die gleichen Grundsätze wie für die vorgeschlagene Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, so daß zu den Einzelheiten auf die Ausführungen zu Artikel 12 Nr. 1 verwiesen wird.

Die Neuregelung des Absatzes 1 Satz 4 stellt klar, daß Prozeßvertreter von Gewerkschaften, Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände Verbandsmitglieder aus anderen Regionen und Branchen vertreten können. Erforderlich ist eine Ausrichtung des Verbandes oder Zusammenschlusses auf die Vertretung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Folgeänderungen zu Absatz 1.

Zu Nummer 2 (§ 23 Abs. 2)

§ 23 Abs. 2, der regelt, wer ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Arbeitnehmer sein kann, wird an den geänderten § 11 angepaßt. Nach der Neuregelung können auch Angestellte juristischer Personen, auf die die Vereinigung Rechtsberatung und Prozeßführung verlagert hat, ehrenamtliche Richter sein.

Zu Nummer 3 (§ 12a Abs. 2 und § 89 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 11.

Zu Artikel 14 – neu – (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Nach § 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO können in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammen-

hang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts vor dem Oberverwaltungsgericht auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsopfer und Behinderten Verbandsmitglieder vertreten. In Angelegenheiten der Beamten und der damit im Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten können nach § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO als Prozeßbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen werden. Die Ergänzung ermöglicht es den Vereinigungen, diese Aufgabe organisatorisch auszulagern und durch eine juristische Person wahrnehmen zu lassen. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 12 Nr. 1 verwiesen.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Die Verordnungsermächtigung in Artikel 1 Nr. 10, mit der den Ländern ermöglicht wird, die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern im Verfahren der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu begründen, soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Das gleiche gilt für die Artikel 3 Nr. 3 und Artikel 12 bis 14, mit denen die Möglichkeiten der Rechtsberatung durch berufsständische Vereinigungen verbessert werden sollen.

Die Artikel 9 bis 11 stellen Ergänzungen zum Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) dar, die im gleichen Zeitpunkt wie dieses Gesetz in Kraft treten sollen.

Das um sechs Monate verzögerte Inkrafttreten der übrigen Vorschriften geht auf Vorschläge des Bundesrates zurück (Drucksache 13/9820, S. 26 zu Nr. 7 und 8), denen die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 13/10123, S. 2). Den Ländern soll auf diese Weise die Übertragung der Befugnisse für die Zulassung auf nachgeordnete Behörden (§ 224 BRAO) und der zeitlich abgestimmte Erlaß von Übertragungsverordnungen gemäß Artikel 1 Nr. 10 ermöglicht werden. Damit besteht die Möglichkeit, daß auch die neuen Aufgaben, die sich aus der Zulassung der Anwalts-GmbH ergeben, von Beginn an auf die Rechtsanwaltskammern übertragen werden können.

Bonn, den 27. Mai 1998

Horst Eylmann
Berichterstatter

Joachim Gres
Berichterstatter

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Margot von Renesse
Berichterstatterin

Detlef Kleinert (Hannover)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333